

Assoziation freier Gesellschaftsfunk Baden-Württemberg (AFF) e.V.

AFF e.V.
Geschäftsstelle Stuttgart
c/o Förderverein für das Freie Radio Stuttgart e.V.
Rieckestr. 24
D – 70190 Stuttgart

Tel.: ++49-711-6400442
Fax.: ++49-711-6400443
E-Mail: info@aff-bawue.org
www.aff-bawue.org

Stuttgart, 04. Januar 2013/St

[AFF e.V. – Geschäftsstelle Stuttgart - Rieckestr. 24 - 70190 Stuttgart](#)

Landesanstalt für Kommunikation Ba-Wü (LfK)
Reinsburgstr. 27
70178 Stuttgart

Stellungnahme zum Entwurf NKL Förderrichtlinie 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freien Radios in Baden-Württemberg leisten seit vielen Jahren einen sehr hohen Beitrag zur Vielfalt im Rundfunk von Baden-Württemberg und der Beteiligung der hier lebenden Menschen am Hörfunk. Das Engagement der vielen Ehrenamtlichen wird nur durch wenige Hauptamtliche unterstützt. Dies führt zu einem Verschleiß bei Ehrenamtlichen wie Hauptamtlichen. Aus diesem Grund sind wir über jede Erhöhung der Förderung aus den Rundfunkgebühren froh.

Die mit dem Haushalt 2013 der LfK beschlossenen Mittel verbessern die Situation der NKL-Veranstalter jedoch nicht substanziell. Die vom Landesgesetzgeber durch die Gesetzesänderung vorgegebene Zielrichtung war weitergehend.

Die Mittel müssen möglichst effektiv eingesetzt werden. Hier weist der Entwurf der Förderrichtlinien weitere erhebliche Schwächen auf.

Mögliche Vereinfachung der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinien weisen neben der Sockelförderung vier weitere Fördermöglichkeiten für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter auf. Jede Fördermöglichkeit muss einzeln beantragt werden, dies führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand auf Seiten der Veranstalter und auf der Seite der Landesanstalt. Alles zu einem Antrag und damit zu einer Abwicklung zusammenzuführen spart viel Aufwand und führt zu einem sparsamen Einsatz der Mittel. Zudem würde auch die Planungssicherheit bei den Veranstaltern gestärkt.

Ende der 90er Jahre wurde die NKL-Förderung von einzelnen Fördertatbeständen in nur eine Sockelförderung (institutionelle Förderung) überführt. Der Arbeitsaufwand verringerte sich erheblich. Vor der Einführung wurden auch Gespräche geführt, wie das Verfahren einfach gestaltet werden kann. Die damalige Verwaltung erfüllte das Kooperationsprinzip, dass in der Umweltgesetzgebung schon lange verpflichtend ist, hervorragend.

Inzwischen wurden bei der NKL-Förderung wieder unterschiedliche Verfahren und Bedingungen eingeführt, ohne davor mit den Betroffenen zu sprechen.

Der Arbeitsaufwand der Förderabwicklung ist deshalb wieder bedeutend höher als vor der Einführung der Sockelförderung.

Die unterschiedlichen Arten der Förderung wurden unter Lenkungskriterien eingeführt und um eine Konkurrenz zwischen den Veranstaltern zu schaffen.

Bei der Projektförderung soll eine Verankerung im lokalen Raum durch Kooperation mit anderen Bildungsträgern stattfinden. Alle Veranstalter wollen und machen dies unabhängig vom Lenkungsgedanken der LfK. Auch die Benennung eines Schulungs- und Projektbeauftragten kann ohne eigenständigen Nachweis von jedem Veranstalter verwirklicht werden.

Es ist nicht sinnvoll, jetzt einen neuen Förderbereich zu eröffnen, der wiederum gesondert beantragt werden muss. Im Bereich Internet, auf den sich die „Förderung der Digitalisierung“ bezieht, sind alle Veranstalter seit Jahren gut aufgestellt und entwickeln ihre verschiedenen Aktivitäten ständig weiter.

Wenn aber eine Lenkung ohne Notwendigkeit gewünscht sein sollte, kann diese innerhalb der Sockelförderung geschehen z.B. dadurch, dass 5 % der Mittel für Projekte zur „Verbesserung lokaler Präsenz“ verwendet werden müssen. Es entfielen ein gesonderter Antrag und die Abrechnung innerhalb der Sockelförderungsabrechnung wäre bedeutend einfacher.

Durch diese Vereinfachung würde auch die künstlich erzeugte Konkurrenz wegfallen. Die Veranstalter sehen sich nicht als Konkurrenten und daher wurde immer darauf geachtet, dass so beantragt wird, dass es zu keiner Konkurrenz kommt.

Weil die Veranstalter sich nicht in Konkurrenz sehen, ist es auch sinnvoll, die Bedingungen für die Auszahlung der Sockelförderung in voller Höhe (Eigen-/Erstausstrahlungsanteil) zu streichen. Diese Bedingungen benachteiligen nur die Freien Radios, die sich nicht in Ballungsräumen befinden.

Die Rückkehr zur reinen Sockelförderung widerspricht den Zielen der Förderung nicht. Die Förderung könnte von den Empfängern effektiver und mit mehr Planbarkeit eingesetzt werden. Der Verwaltungsaufwand würde sich stark reduzieren.

Höhe der Förderung

Von Seiten der LfK wird angegeben, dass die Nichtkommerziellen Lizenznehmer (NKL) im Jahr 2013 mit 1,56 Millionen Euro gefördert würden.

Nach Gesetz soll die „nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk“ gefördert werden. Die Sender- und Leitungskosten von 380.000 Euro zählen nicht zur Veranstaltung und müssen unter dem Haushaltsposten geführt werden, in dem die Zuschüsse für die Übertragung von kommerziellen Sendern geführt werden.

100.000 Euro entfallen auf Rückstellungen und sind damit nicht für die Förderung 2013 vorgesehen.

45.000 Euro können nur realisiert werden, wenn Gemeinden den gleichen Betrag fördern, was alleine wegen der bereits abgeschlossenen kommunalen Haushaltsplanungen für die nächsten 2 Jahre nicht als wahrscheinlich erscheint.

200.000 Euro sollen für Digitalisierung ausgegeben werden, worunter Internetaktivitäten verstanden werden. Das Internet zählt nicht zum Rundfunk und kann daher nicht in die Förderung für nichtkommerziellen Rundfunk gerechnet werden.

Die 150.000 Euro für Projektförderung können der Förderung für die Veranstaltung nichtkommerziellen Rundfunk zugerechnet werden, stehen den Veranstaltern aber nicht sicher zur Verfügung.

Tatsächlich und gesichert erreicht die Höhe der Förderung der Veranstaltung nur 685.000 Euro Sockelförderung. (ca. 45 % der von der LfK angeführten Höhe).

Der Gesamthaushalt der LfK liegt voraussichtlich bei 10 Millionen Euro im Jahr 2013. Die gesicherte Förderung der NKLs erreicht also keine 7 % des Gesamthaushaltes der LfK. Der Gesetzgeber hat zur besseren Förderung der NKL bewusst den 10 % Deckel herausgenommen und aus der Kann- eine Soll-Vorschrift gemacht.

Die Höhe der Förderung liegt daher viel zu niedrig, gerade auch im Hinblick auf den Mindestbedarf von 240.000 Euro pro Standort und Jahr für eine Volllizenz, den wir bereits hinreichend konkretisiert haben.

Zu den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien

Zielsetzung und Gegenstand (4.1)

Unter diesem Punkt steht der Satz: Die Programmproduktion selbst wird nicht finanziert. Dies geht an der Realität vorbei. Gesellschaftliche Kräfte sollen eingebunden werden. Es ist unstrittig, dass hierfür häufig medienpädagogische Maßnahmen notwendig sind und diese dann von bezahlten Kräften durchgeführt werden. Es sollen dann Sendungen von diesen Gruppen in das Programm kommen. Bei der Produktion der Sendungen müssen die bezahlten Kräfte häufig unterstützen. Dadurch wird Produktion finanziell unterstützt. Gerade bei Jugendprojekten müssen die Zuständigen

aus rechtlichen Gründen auch die Verantwortung für die Sendung übernehmen und entsprechend in die Produktion eingreifen können. Eine Trennung zwischen Produktion, Schulung, Hilfestellung bei gesellschaftlichen Gruppen oder Ehrenamtlichen ist nicht wirklich möglich. Manche Gruppen sind durch ihre sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten so eingespannt, dass sie nicht zu wirklichen Eigenproduktionen kommen. Gerne bringen sie aber ihre Anliegen in den Rundfunk, dann über vorbereitete Gespräche. Auch solche Formen der Unterstützung müssen möglich sein, ohne mit den Förderbedingungen in Konflikt zu geraten.

Der Satz wirkt, als wenn Förderung bei Sportvereinen nur fließen kann, wenn honorierte Trainer nicht bei Ligaspielen anwesend sein dürfen und Spieler-Trainer ausgeschlossen sind.

Förderung der technischen Infrastruktur (4.2)

Dieser Abschnitt ist aus den NKL-Förderrichtlinien herauszunehmen und in die allgemeinen Förderrichtlinien für technische Infrastruktur zu überführen.

In der NKL-Förderrichtlinie kann es nur um die Förderung der Veranstaltung von nichtkommerziellem Rundfunk gehen. Übertragungskosten sind im Bereich Förderung der technischen Infrastruktur anzusiedeln, wie es auch für kommerzielle Veranstalter geschieht

Sockelförderung (4.3)

Eigenanteil / Erstausrahlungsanteil

Damit die Sockelförderung in voller Höhe abgerufen werden kann, müssen die Veranstalter einen finanziellen Eigenanteil und eine Erstausrahlungsquote nachweisen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese quantitativen Bedingungen gestellt werden.

Laut Zielsetzung der Förderrichtlinie soll der Zugang von gesellschaftlichen Kräften zum Rundfunk gestärkt werden. Wie das Ziel durch diese Bedingungen erreicht wird, ist nicht ersichtlich.

Diese quantitativen Bedingungen führen nur zur Benachteiligung von Veranstaltern, die sich nicht in Ballungsgebieten befinden. Dort ist es schwieriger, Fördermitglieder zu gewinnen, die den Eigenanteil finanzieren. Auch die Anzahl von möglichen Sendungsmachenden ist dort geringer. Entsprechend ist es schwieriger, den Erstausrahlungsanteil zu erlangen.

Die Benachteiligung „ländlicher Veranstalter“ widerspricht dem deutschen Planungsgrundsatz, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen zu schaffen.

Die quantitative Bedingung des Erstausrahlungsanteils kann aber zur Folge haben, dass die Qualität leidet, weil Veranstalter versucht sein könnten, Masse mit geringer Qualität zu produzieren, um die Quote für die Förderung zu erreichen. Im Extremfall würden sich dann nichtkommerzielle Programmradios dem kommerziellen Formatra-

dio angleichen.

Warum jetzt die Bedingung Erstausrahlungsanteil noch nach oben verschoben wurde, ist nicht begründet. Es führt dann dazu, dass die vom Gesetzgeber gewollte bessere Förderung bei manchen Veranstaltern nicht oder nur im geringen Maße ankommt.

Kommunale Kofinanzierung

Freie Radios wollten und sollen kritisch über die Vorgänge im lokalen Raum berichten. Bei einer Förderung durch die Kommunen besteht immer die Gefahr, dass keine oder wenig Kritik in Beiträgen geübt wird, weil dadurch die Förderung gefährdet sein könnte.

Wegen dieser möglichen „Schere im Kopf“ lehnen manche Veranstalter kommunale Förderung ab. Durch den neu geschaffenen Passus in den Förderrichtlinien wird aber Förderung an kommunale Förderung gekoppelt. Es wird hier mittelbar in die Rundfunkfreiheit eingegriffen, weil entsprechende redaktionelle Entscheidungen beeinflusst werden (können).

Die LfK erhält ihre Mittel aus den Rundfunkgebühren, also aus zweckgebundenen Abgaben. Im Gegensatz zu Steuern müssen die Mittel den genannten Zweck erfüllen. In wie weit die Verausgabung von Gebührenmitteln an Bedingungen geknüpft werden können, die mit dem Gebührenzweck nichts zu tun haben, ist eine interessante juristische Frage. Z.B. werden eventuell Gebühren nicht eingesetzt, weil die entsprechende Kommune ihren lokalen Veranstalter wegen einer sehr schlechten Haushaltslage nicht unterstützen kann. Oder kommunale Zuschüsse werden verweigert, weil zu kritisch über die Kommunalverwaltung berichtet wird.

Für das Jahr 2013, teilweise auch für 2014 bei Doppelhaushalten, ist es für Veranstalter, die bisher keine kommunale Förderung bekommen, eher unrealistisch diese noch einzuwerben, weil die kommunalen Haushalte schon beschlossen und genehmigt wurden.

NKL-Projektförderung (4.5)

Wie oben unter „Möglicher Vereinfachung der Förderrichtlinien“ bereits ausgeführt ist, ist der lenkende Gedanke dieses Abschnittes nicht notwendig, weil die Veranstalter an lokalen Kooperationen ein hohes Eigeninteresse haben. Das erhoffte Konkurrenzverhalten zwischen den Veranstaltern ist ausgeblieben, weil diese lieber auf Kooperation und deren positiven Effekte setzen.

Der Abschnitt und die entsprechenden Mittel können in die Sockelförderung integriert werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Projekt- und Schulungsbeauftragte (4.6)

Dieser Abschnitt und die entsprechenden Mittel können auch in die Sockelförderung

integriert werden: Die Veranstalter haben einen Projekt- und Schulungsbeauftragten zu benennen.

Warum hier eine eigenständige Beantragung und ein extra Nachweis erforderlich sein sollen, bleibt unbegründet.

Qualifizierung (4.7)

Bereits vor Jahren wurde von den Freien Radios angeregt die Qualifizierung gemeinsam eigenständig zu machen, um hier die Erfahrungen von vor Ort möglichst effektiv einsetzen zu können. Es würde sich ein Model wie „klipp und klang“ in der Schweiz anbieten.

Digitalisierung (4.8)

Das Gesetz sieht die Förderung der Veranstaltung nichtkommerziellen Rundfunks vor. Gefördert werden soll also die Verbreitung von Inhalten „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ (LMedienG § 2 /1.). Das Internet zählt nicht zu diesem Bereich.

Die Attraktivität von Freiem Radio für gesellschaftliche Gruppen liegt gerade darin, dass Inhalte terrestrisch über UKW empfangen werden können.

Es ist unstrittig, dass eine gute Darstellung im Internet zur Bekanntheit der Sender beiträgt, dass eine lineare Weiterverbreitung über Live-Stream als Ergänzung inzwischen notwendig ist und dass eine Zweitverwertung der Beiträge über Runterlademöglichkeiten sinnvoll ist. Diese Möglichkeiten werden bereits seit Jahren von allen Veranstaltern genutzt und ständig weiterentwickelt. Auch werden ständig Fortbildungen in diesem Bereich angeboten.

Im Wesentlichen fallen die Internetaktivitäten in den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, der bereits durch die Sockelförderung bezuschusst werden kann.

Durch den neuen Abschnitt wird lediglich eine neue Verwaltungstätigkeit hervorgerufen und Mittel gebunden, die besser in die Unterstützung der Erstellung von Inhalten fließen sollten.

Der Abschnitt ist komplett zu streichen und die Mittel müssen der Sockelförderung zugeschlagen werden.

Neue NKL-Projekte (4.9)

Der Haushalt sieht für solche Projekte bereits Rückstellungen vor. Es ist aber keine rechtliche Grundlage ersichtlich, wie nichtkommerzielle Veranstalter gefördert werden können, die nicht dem Rundfunk zugeordnet werden können, weil sie rein „webbasiert“ sind. Der Gesetzestext ist hier in der Definition eindeutig: Unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen.

Eine Ausschreibung und Zulassung solcher Veranstalter ist nicht notwendig, weil die Regeln des Internet (Web) dies nicht vorsehen.

Alle können im Web zu Veranstaltern werden, dort nennen sie sich dann allerdings

Anbieter.

Durch eine nicht notwendige Zulassung würde nur ein nicht zu begründender zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Und eine Bezuschussung solcher Anbieter kann wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen.

Der Absatz muss komplett gestrichen werden.

Im Haushaltsansatz der LfK wird unter der gleichen Rubrik wie neue NKL-Projekte DAB+ für NKL geführt und als Rücklagen eingestellt.

Es wurde mündlich mehrmals ein DAB+ Kanal für alle nichtkommerziellen Veranstalter ins Gespräch gebracht. In wieweit alle Veranstalter bereit sind Inhalte für diesen Verbreitungsweg zur Verfügung zu stellen, ist bisher nicht geklärt. Es ist auch nicht klar, ob überhaupt ein Kanal zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Finanzierung über die Fördergelder NKL ist nicht sinnvoll, weil hier die Veranstaltung gefördert werden soll, also der Inhalt. Für eine DAB+ Verbreitung steht der Inhalt zur Verfügung, der bereits auf UKW ausgestrahlt wird, sofern die einzelnen Veranstalter dies überhaupt wollen.

Eine Finanzierung eines Kanals für NKLs darf nicht zu Lasten der Förderung für die Veranstaltung gehen.

Rückstellungen hierfür zu machen, ist nicht sinnvoll, weil eine Realisierung unter diesen unklaren Bedingungen als unwahrscheinlich erscheint.

Die Mittel von 100.000 Euro müssen 2013 der Sockelförderung zugeschlagen werden.

Aus den genannten Gründen halten wir die geplanten Förderrichtlinien für nicht zielführend, wegen zu hohem Verwaltungsaufwands überdies für unpraktikabel und im Hinblick auf die Einbindung kommunaler Kofianzierung aus Steuermitteln für verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

ASSOZIATION FREIER GESELLSCHAFTSFUNK BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Sprecher_innenrat

Joachim Stein